

**Entscheidung Nr. 8055 (V) vom 06.02.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.02.2008**

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

WVG Medien GmbH
Neumühlen 17
22763 Hamburg

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 29.1.2008 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 6.2.2008
gemäß § 23 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der
Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaft:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

[REDACTED]
[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Der Ostfriesen-Report“
CMV Audivision, Anschrift unbekannt

**wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.**

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Der Ostfriesen-Report“ wurde durch Entscheidung Nr. 2724 (V) vom 7.11.1986, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26.11.1986, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die seinerzeitige Vertriebsfirma war die Firma CMV Audivision, Anschrift unbekannt.

Der Inhalt des Videofilms wurde in der o.a. Entscheidung zutreffend wie folgt beschrieben:

„Alois Moser, der Geschäftsführer eines Münchener Stripteaselokals, wird von seinem Geldgeber Janssen beauftragt, nach Ostfriesland zu fahren, um für das Lokal neue Tänzerinnen zu suchen. Alle sind begeistert von der Idee, nur der Chauffeur Theo schwört, die Ostfriesinnen aus Rache zu „bumsen“. Das erste Mädchen, dem sie im Norden begegnen, gefällt Alois sofort und er probiert sie im Bett aus. Bei der nächsten Station treffen sie auf ein frisch vermähltes Paar, das beim Geschlechtsverkehr gezeigt wird. Der Bräutigam muß vorzeitig das Bett verlassen, woraufhin sich Theo mit der Braut vergnügt. Währenddessen machen mehrere Ostfriesinnen im Lokal einen Probestrip. Am Schluß des Films finden sowohl Alois als auch Theo eine Braut, mit der sie nach Bayern zurückkehren.“

Der Videofilm wurde seinerzeit indiziert, weil er geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. In dem Film werde das menschliche Leben als Sexualgenuss zentriert dargestellt und sexuelle Betätigung und Befriedigung den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begriffen. Die handelnden Personen würden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. In eine dürftige Rahmenhandlung seien zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlungen eingebettet.

Mit Schreiben vom 29.1.2008 hat die Firma WVG Medien GmbH, Hamburg, den Antrag auf Listenstreichung gestellt. Zur Begründung hat der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten folgendes ausgeführt:

„Der Antrag stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Entscheidungskriterien, die bei der Entscheidung vom 7.11.1986 eine wesentliche Rolle gespielt haben, aus heutiger Sicht anders zu werten und zu beurteilen sind und dass die diesbezügliche Spruchpraxis der BPjM sich verändert hat, als dies noch vor über 21 Jahren der Fall war.

Der Film wirkt aus heutiger Sicht auf Kinder und Jugendliche eher (unfreiwillig) komisch, wenn nicht gar teilweise lächerlich, in jedem Fall jedoch inhaltlich und von der äußeren Gestaltung her völlig überholt.

Es handelt sich um eine Erwachsenensex-Komödie mit harmlosen Sexspielchen, die an keiner Stelle jugendaffin erscheinen.

Unabhängig von der völligen Realitätsferne des Geschehens, dem Zeit- und Lokalkolorit, den – aus heutiger Sicht – kaum als Bezugsperson geeigneten Darstellern und dem durchschaubaren „Komödienstadel“ wird aus der ganzen Anlage des Filmes deutlich, dass dieser sich selbst als Komödie sieht und auch so – schon seinerzeit – gesehen werden wollte. Als „Besonderheit“ stehen hier auch noch – schon seinerzeit – blödsinnigste Ostfriesenwitze im Vordergrund, die das Geschehen erst recht ad absurdum führen. Dies ist für die modernen Kinder und Jugendlichen erst recht so einzuordnen. Ihre heutige und hiesige Welt wird von diesen Filmen nicht angesprochen.

Da der Film darüber hinaus auch keinerlei sexuelle Perversionen oder Abhängigkeiten oder ähnliches schildert, dürften die albernen Sexspielchen keinerlei jugendgefährdende Wirkung beinhalten.

Es ist eher davon auszugehen, dass beispielsweise eine Vorlage bei der FSK heute sogar eine Freigabe ab 12 Jahren ergeben dürfte.“

G r ü n d e

Der Videofilm „Der Ostfriesen-Report“ war wie beantragt, aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Nach Ansicht des 3er-Gremiums der Bundesprüfstelle ist der Videofilm derart gestaltet, dass aus heutiger Sicht sein Inhalt kein Gefährdungspotential mehr aufweist.

Ein Medium ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann als sexualethisch desorientierend einzustufen, wenn

- es Menschen auf entwürdigende Art zu sexuellen willfähigen Objekten degradiert, in dem es z. B. Frauen zu Sexualobjekten herabwürdigt
- es frauendiskriminierende Praktiken anpreist
- es sadistische Vorgehensweisen als luststeigernd propagiert
- Vergewaltigung als Lusterlebnis dargestellt wird.

Hingegen ist ein Medium nach Auffassung des 12er-Gremiums unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt des Videofilms als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt des Videofilms so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,

- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und irreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vorliegend sind alle diese Merkmale, soweit sie auf den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Filmes anwendbar sind, erfüllt. Der Videofilm ist zum einen als nicht mehr jugendaffin anzusehen. Inhaltlich vermag der Film in der heutigen Zeit nicht mehr dieselbe Wirkung zu erzielen, wie das zum Zeitpunkt des Erscheinens der Fall war.

Aus heutiger Sicht wirken die Episoden eher grotesk als sexuell anreizend. Dies hängt mit den zumeist realitätsfernen Storys zusammen, andererseits mit der filmischen Umsetzung. Die Darstellungen sexueller Handlungen sind stark übertrieben und entbehren jedweder Ernsthaftigkeit. Aus diesem Grund ist nicht zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche solche Handlungen in ihrer eigenen Verhaltensweise übernehmen und es dadurch zu einer sexualethischen Desorientierung kommt. Entscheidende Bedeutung kommt dann neben der Sprache zu. Abgesehen von den Personen, die komödienstadelhaftes bayerisch sprechen bzw. ostfriesisch, bestehen die Dialoge aus simpelsten Wortspielen, die teilweise entschieden klamaukhaften Charakter haben. Es ist jedenfalls davon auszugehen, wie es auch der Antragsteller zutreffend formuliert, dass Jugendliche die Handlung als überzogen und nicht realistisch ansehen und damit die nötige Distanz zum Geschehen aufbauen würden. Die Gefahr der Nachahmung oder Annahme der im Film vermittelten moralischen Werte ist daher relativ gering.

Insgesamt hat das 3er-Gremium unter Zugrundlegung der Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten festgestellt, dass der Videofilm im Wesentlichen „blödsinnigste“ Ostfriesenwitze in den Vordergrund stellt, die das Geschehen ad absurdum führen. Der Videofilm ist aus heutiger in keiner Form jugendaffin. Er bietet auch keinerlei Identifikationsfiguren an, dieses liegt im Wesentlichen auch an der Zeit, in der die Spielhandlung angesiedelt ist, die aus heutiger Sicht als „altmodisch“ einzustufen sind.

Aus allen diesen Gründen ist das 3er-Gremium zu der Auffassung gelangt, diesen Film aus der Liste zu streichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.